



Prot. 13.01/P-

11158/512461

Bozen, 12-09-2014

Bearbeitet von:
Lukas Plancker
Tel. 0471 41 20 10
lukas.plancker@provinz.bz.it

Nur mittels E-Mail

Herrn Direktor
Dr. Engelbert Schaller
Abteilung 4 – PersonalFrau Direktorin
Dr.ⁱⁿ Karin Egarter
Amt für Schulpersonal 4.3.Zur Kenntnis: Frau Direktorin
Dr.ⁱⁿ Marion Markart
Abteilung 7 – Örtliche KörperschaftenHerrn Direktor
Dr. Arthur Pernstich
Abteilung 16 – Deutsches SchulamtHerrn Direktor
Dr. Renzo Roncat
Abteilung 17 – Italienisches SchulamtHerrn Direktor
Dr. Alexander Prinoth
Abteilung 18 - Ladinische Kultur und ladinisches SchulamtHerrn Direktor
Dr. Armin Hölzl
Amt für Sport und Gesundheitsförderung**Außerschulische Nutzung von Schulturnhallen – Haftung des Verwahrers und des Veranstalters von sportlichen Wettkämpfen**

Mit Schreiben 18.07.2014 werden einige brisante haftungsrechtliche Rechtsfragen zum Thema der „*außerschulischen Nutzung von Schulturnhallen*“ aufgeworfen.

Die Schulturnhallen sind immer wieder Austragungsort von diversen sportlichen Wettkämpfen, die vorab von der von einer aus Gemeinde- und Schulvertretern zusammengesetzten paritätischen Kommission genehmigt worden sind.

Zu klären sind in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Wer ist für die Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen, für die Bezahlung der Kauttionen sowie für die Einhaltung der für die Sportsstätten vorgesehenen Schulordnung verantwortlich?
- Wer ist für die Sicherheit der Athleten, der Zuschauer und der Einrichtung verantwortlich?
- Welche Rolle spielt die Gemeinde bei der Vergabe der Wettkampfsplanung?
- Wann muss ein Sicherheitsbeauftragter ernannt werden und wer ist für deren Ernennung zuständig?

Bevor nun auf die einzelnen Fragen im Detail eingegangen wird, seien einige einleitende Bemerkungen über die die zum Zuge kommenden Rechtsquellen gestattet.

Die Verwahrhaftung nach Artikel 2051 Z.G.B.



Die Gebäude der Grund- und Mittelschulen sind im Eigentum der Gemeinden.

Neben der auf den Einsturz des Gebäudes oder von Gebäudeteilen limitierten Haftpflicht nach Artikel 2053¹ Z.G.B. zu Lasten des Eigentümers, besteht gemäß Artikel 2051² Z.G.B. die Haftung des Verwahrers, der eine besondere Obsorgepflicht trägt, sprich die Verpflichtung die (aus welchem Rechtsittel auch immer) ihm anvertraute Sache sorgfältig zu bewahren und für eine richtige Instandhaltung derselben Sache zu sorgen.

Als Verwahrer im Sinne und für die Wirkungen dieser deliktsrechtlichen Bestimmung ist die Schule, vertreten durch die Schulführungskraft, anzusehen.

Laut Artikel 7³ des Vermögensgesetzes des Landes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2 (*Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol*) ist der Schuldirektor als Verwahrer der Schulräumlichkeiten eingestuft, kraft dessen laut Dekret des Landeshauptmanns vom 23. Jänner 1998, Nr. 3 (*Verordnung über die Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol*) ihm eine Reihe von Pflichten und Aufgaben wie die Aufsicht über die Liegenschaften, die Überprüfung der regelmäßigen Durchführung des Reinigungsdienstes, die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen usw. überantwortet sind⁴.

Nach Artikel 7 Absatz 6⁵ des Landesvermögensgesetzes muss der Verwahrer die Benutzung, die Aufbewahrung und die Funktionsfähigkeit der Sachen überwachen, wobei er zudem für die Ermittlung und Meldung allfälliger Vermögensschäden zu sorgen hat, die Dritten - oder von Dritten - verursacht worden sind, zu sorgen hat.

Die Haftung des „Veranstalters“, der zur Benutzung von schulischen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für außerschulische sportliche Tätigkeit ermächtigt worden ist

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes sind im Landesgesetz vom 3. August 1977, Nr. 26 (*Bestimmungen zur Benutzung von schulischen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für außerschulische kulturelle und sportliche Tätigkeit*), in Artikel 3⁶ des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37 (*Neue Bestimmungen über die Vermögensgüter im Schulbereich*) sowie in der entsprechenden Durchführungsverordnung laut Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2 (*Verord-*

¹ Artikel 2053 Z.G.B.: „Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines sonstigen Bauwerks haftet für die durch dessen Einsturz entstandenen Schäden, sofern er nicht nachweist, dass dieser nicht auf mangelnde Instandhaltung oder auch auf Baumangel zurückzuführen ist.“

² Artikel 2051 Z.G.B.: „Jeder haftet für den Schaden, der durch Sachen entstanden ist, die er zur Verwahrung bei sich hat, außer er weist einen Zufall nach.“

³ Siehe Artikel 7. (*Die Verwahrer und ihre Pflichten*) des L.G. Nr. 2/1987:

„(1) Alle Sachen werden auf Grund einer Niederschrift entsprechend beauftragten Beamten in Verwahrung gegeben; diese Verwahrer sind mit Dekret des für die Vermögensverwaltung zuständigen Landesrates zu ernennen. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden. Bei Unvereinbarkeit, Dienstbeendigung oder -enthebung erfolgt der Widerruf der Ernennung kraft Gesetzes.“

(2) Verwahrer sind in der Regel die leitenden Beamten, die Kindergarten- und Schuldirektoren, die Bauleiter, die als Leiter von Sonderbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen eingesetzten Beamten sowie die gesetzlichen Vertreter von Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen, denen landeseigene Sachen zur Verfügung stehen.“

⁴ Siehe Artikel 11 (*Aufgaben der Verwahrer von Liegenschaften*) des D.LH Nr. 3/1998: (1) Die Verwahrer von Liegenschaften:

- a) sorgen für die Aufsicht über die Liegenschaften,
- b) sorgen, je nach den dienstlichen Erfordernissen, für die Öffnung und Schließung der Gebäude sowie für die Anbringung der vorgeschriebenen Schilder, Fahnen u.ä.,
- c) überprüfen die regelmäßige Durchführung des Reinigungsdienstes,
- d) ersuchen die jeweils zuständigen Ämter oder Dienststellen, im Notfall Maßnahmen zu treffen oder Reparatur- bzw. Instandhaltungsarbeiten durchführen zu lassen. Die entsprechenden Anfragen sind an die Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst zu schicken,
- e) wachen darüber, dass die Liegenschaften nicht zweckentfremdet werden,
- f) nehmen an Miteigentümersammlungen teil,
- g) sorgen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie anderer Bestimmungen, die die Führung des Gebäudes betreffen,
- h) überprüfen und koordinieren die Wahrnehmung der Aufgaben der Hauswarte,
- i) sorgen für die Zuweisung und Verwaltung der Parkplätze,

⁵ Siehe Absatz 6 Artikel 7 (*Die Verwahrer und ihre Pflichten*) des L.G. Nr. 2/1987: „(6) Die Verwahrer haben die Benutzung, die Aufbewahrung und die Funktionsfähigkeit der Sachen zu überwachen. Sie haben außerdem für die Ermittlung der Vermögensschäden zu sorgen, die Dritten - oder von Dritten - verursacht worden sind, und dem Direktor des für die Vermögensverwaltung jeweils zuständigen Amtes darüber zu berichten. Für dringende Instandhaltungsarbeiten können zugunsten der Verwahrer Kredite eröffnet werden.“

⁶ Siehe Artikel 3 des L.G. Nr. 37/92. 3. (*Benutzung von Gebäuden, Geräten und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten*): „(1) Die Räume der öffentlichen Schulgebäude - einschließlich der entsprechenden Einrichtungsgegenstände und der den Schulen angegliederten Turnhallen und Sportanlagen samt Geräten - werden, im Einklang mit den Erfordernissen der schulischen und nebulenschulischen Tätigkeit, die vom jeweils zuständigen Direktor festzulegen sind, auch für künstlerische, soziale, kulturelle, Erziehungs-, Bildungs-, Informations- und Sportveranstaltungen benutzt.“

(2) In der Durchführungsverordnung werden die näheren Bestimmungen über die Kriterien und Pläne für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen festgelegt; diese Pläne werden zwischen den Körperschaften, die Eigentümerinnen dieser Gebäude und Anlagen in einem bestimmten Einzugsgebiet sind, koordiniert, und zwar im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 11 Absatz 7.“



nung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten) enthalten, in welcher sowohl die Kriterien für die Benutzung (Art. 2, 10, 11), die Gesuchstellung (Art. 3), das Genehmigungsverfahren (Art. 4), die Erteilung der Ermächtigung (Art. 5) und deren Aussetzung (Art. 6), die Rückvergütung der Spesen und Kautions (Art. 12) bzw. deren Befreiung minuziös geregelt sind.

Wie bereits im Vorspann erwähnt, wird gemäß Artikel 11⁷ der ob genannten Durchführungsverordnung die außerschulische Benutzung der Räumlichkeiten im Einklang mit einem für die Erteilung der Ermächtigung bindende Benutzungsplan von einer „paritätischen“, jeweils aus zwei Gemeinde- und Schulvertretern zusammengesetzten, Kommission genehmigt.

In Gemeinden mit bloß einer Turnhalle oder nur einer Sportanlage wird besagter Benutzungsplan von einer Person in Vertretung der Gemeinde und einer Person in Vertretung der Schule ausgearbeitet.

Laut Absatz 2 derselben Bestimmung kann die Benutzung der Turnhallen und der Sportanlagen für gelegentliche Tätigkeiten und Tätigkeiten von geringer Dauer auch direkt vom Schuldirektor ermächtigt werden.

Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung ist nach Artikel 5 in der Regel der Schuldirektor.

Allerdings folgt dieser formelle Ermächtigungsakt erst

- nach vorheriger Bezahlung einer Kautions, die als Sicherstellung für eventuelle Schäden oder außerordentlicher Reinigungsarbeiten dient,
- sowie nach vorheriger Unterzeichnung einer Vereinbarung, in welcher die Benutzungsbedingungen festgelegt sind.

Die Ermächtigung zur Benutzung von Gebäuden verpflichtet ihrerseits zur Einhaltung der Schulordnung, zu einem sachgemäßen Gebrauch der Einrichtungen und Ausstattung und zur unverzüglichen Meldung an die Schuldirektion allfälliger Mängel und Schäden.

Die Missachtung der Benutzungsbedingungen, wie außerdem die unterlassene Spesenrückvergütung, die womöglich nicht erfolgte Ersatzleistung von festgestellten Schäden, sowie allenfalls die Feststellung rechtswidrigen Verhaltens seitens des Wettkampfausrichters, haben im Übrigen laut Artikel 6 Absatz 1⁸ die Aussetzung der Wirksamkeit der Ermächtigung zur Folge.

Der Inhaber der Ermächtigung ist sohin der Veranstalter,

- welcher einerseits in seiner Eigenschaft als Ausrichter der sportlichen Events für die Organisation des sportlichen Wettkampfs zuständig ist
- und andererseits der so genannten „Veranstalterhaftung“ unterliegt und für Schäden und Unfälle, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen, verantwortlich, d.h. haftbar gemacht werden kann.

In dieser Eigenschaft haftet der Veranstalter für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter, oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Denn mit der Übergabe der schulische Räumlichkeiten und Anlagen für außerschulische Zwecke wird auch – beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung - die Verantwortung an den Veranstalter quasi „übertragen“.

Dabei besteht die Haftpflicht des Veranstalters nicht nur während der laufenden Veranstaltung sondern auch vorher, sprich während der Vorbereitungszeit als auch nachher während der Nachbereitungszeit.

In rechtstechnischer Hinsicht sauber ausgedrückt, ist der Verwahrer und Nutzer der Schulräumlichkeiten dann – gewissermaßen ab der Schlüsselübergabe bis zur Schlüsselrückgabe – als „Sub-Verwahrer“ anzuzurechnen.

⁷ Vgl. Art. 11 (*Plan für die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen*) DHL Nr. 2/2008:

„(1) Der für die Erteilung der Ermächtigung bindende Plan für die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeiten wird von einer Kommission einvernehmlich ausgearbeitet. Diese besteht aus zwei Personen in Vertretung der betreffenden Gemeinde, von denen eine Person den Vorsitz führt, und zwei Personen in Vertretung der Schulen. In Gemeinden mit nur einer Turnhalle oder nur einer Sportanlage wird der Benutzungsplan von einer Person in Vertretung der Gemeinde und einer Person in Vertretung der Schule ausgearbeitet.“

(2) Die Kommission legt die Vorgangsweise für die Prüfung der Gesuche fest

(3) Die Benutzung der Turnhallen und der Sportanlagen für gelegentliche Tätigkeiten und Tätigkeiten von geringer Dauer wird nicht im Benutzungsplan eingetragen. Sie wird direkt vom Schuldirektor bzw. von der Schuldirektorin autorisiert.“

⁸ Vgl. Art. 6 (*Aussetzung der Wirksamkeit der Ermächtigung*) DHL Nr. 2/2008: „(1) Die Wirksamkeit der Ermächtigung kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- a) unterlassene Zahlung der Rückvergütung der Spesen,
- b) unterlassene Einhaltung der Benutzungsbedingungen,
- c) unterlassener Schadensersatz innerhalb der vorgesehenen Fristen,
- d) Feststellung rechtswidrigen Verhaltens.“



sehen, welcher zumindest für die Zeit der effektiven Nutzung der Räumlichkeiten in die Rolle des „Erst-Verwahrers“ schlüpft und welchen dementsprechend im Schadensfalle die in Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung des Verwahrers trifft.

Die Haftung des Veranstalters könnte dabei unserer Einschätzung nach auch ohne vertraglichen Vereinbarung bestehen, zumal ja die Haftung des Verwahrers nach Artikel 2051 Z.G.B. nach ständiger Rechtsprechung⁹ allein die tatsächliche faktische Gewalt über die Sache – unabhängig, davon kraft welchen Rechtstitels er sie ausübt – postuliert, aufgrund welcher er die Kontroll- und Wartungs- und Interventionspflicht über die Sache übernimmt, um Schäden an Dritten zu verhindern.

Besonders interessante Ansätze ergeben sich aus dem Urteil des Kassationsgerichtshofes, III Abteilung, vom 10. Februar 2003, Nr. 1948: „*Va osservato che la giurisprudenza di questa Corte ritiene che la responsabilità per danni cagionati da cosa in custodia, ex art. 2051 c.c., ha base:*

a) nell'essersi il danno verificato nell'ambito del dinamismo connotato alla cosa o dallo sviluppo di un agente dannoso sorto nella cosa;

b) nell'esistenza di un effettivo potere fisico di un soggetto sulla cosa, al quale potere fisico inerisce il dovere di custodire la cosa stessa, cioè di vigilarla e di mantenerne il controllo, in modo da impedire che produca danni a terzi.

In presenza di questi due elementi, la giurisprudenza prevalente, ma anche più risalente, ha ritenuto che la norma dell'art. 2051 c.c. pone a carico del custode una presunzione "iuris tantum" di colpa, che può essere vinta soltanto dalla prova che il danno è derivato esclusivamente da caso fortuito, inteso nel senso più ampio, comprensivo del fatto del terzo e della colpa del danneggiato; pertanto, mentre incombe al danneggiato l'onere di provare i due elementi indicati sopra sui quali si basa la responsabilità, presunta "iuris tantum", del custode, quest'ultimo, ai fini della prova liberatoria, ha l'onere di indicare e provare la causa del danno estranea alla sua sfera di azione (caso fortuito, fatto del terzo, colpa del danneggiato), rimanendo a suo carico la causa ignota (Cass. 17 maggio 2001, n. 6767; Cass. 14 giugno 1999, n. 5885; Cass. 27 agosto 1999, n. 8997; Cass. 9 2.1994, n. 1332; Cass. 25 novembre 1988, n. 6340; Cass. 1 marzo 1995, n. 2301; Cass. 28 ottobre 1995, n. 11264; Cass. 1992, n. 347; Cass. 8 aprile 1997, n. 3041).

4.3. A fronte di questo orientamento giurisprudenziale, che individua nella norma in questione un caso di presunzione di colpa, per cui il fondamento della responsabilità sarebbe pur sempre il fatto dell'uomo (nella specie del custode), che è venuto meno al suo dovere di controllo e vigilanza perché la cosa non abbia a produrre danni a terzi, la dottrina e la giurisprudenza più recente ritengono che il comportamento del responsabile è estraneo alla fattispecie e fanno quindi giustizia di quei modelli di ragionamento che si limitano ad accertare la colpa del custode, sia essa presunta o meno, parlando in proposito di caso di responsabilità oggettiva (Cass. 20 maggio 1998, n. 5031; Cass. 17 gennaio 2001, n. 584; Cass. 16 febbraio 2001, n. 2331).

Solo il "fatto della cosa" è rilevante (e non il fatto dell'uomo).

La responsabilità si fonda sul mero rapporto di custodia e solo lo stato di fatto e non la violazione dell'obbligo di custodia può assumere rilievo nella fattispecie.

4.4. Il termine "custodia" ha diverse accezioni nelle fonti romane. Le opinioni che si sono succedute sulla portata della "custodia", come criterio di determinazione della responsabilità possono essere raggruppate in due categorie, quella più antica, che si riallaccia alla configurazione giustinianea, per cui la custodia non è che un tipo particolare di "diligenza", quella "custodia rei", la quale rimane un criterio soggettivo di determinazione della responsabilità; quella più recente, che individua il concetto di custodia nella responsabilità oggettiva.

La custodia si concretizza, cioè, in un criterio di responsabilità, intendendo per tale quello che addossa a colui che ha la custodia della cosa la responsabilità per determinati eventi, indipendentemente dalla ricerca di un nesso causale tra il comportamento del custode e l'evento.

I limiti della responsabilità della custodia vanno, quindi, cercati nella determinazione degli eventi per cui il custode è chiamato a rispondere.

Il profilo del comportamento del responsabile sembrerebbe di per sé estraneo alla struttura dell'art. 2051 c.c.; né può esservi reintrodotta attraverso la figura della presunzione di colpa per mancata diligenza nella

⁹ „La norma dell'art. 2051 cod. civ., concernente la responsabilità per danno cagionato da cose in custodia, è fondata non sul principio della responsabilità oggettiva ma sul dovere di custodia che incombe al soggetto che, a qualsiasi titolo, ha un effettivo e non occasionale potere fisico sulla cosa, in relazione all'obbligo di vigilare in modo da impedire che arrechi danni ai terzi; ne consegue che per l'applicabilità della disciplina stabilita dalla predetta norma occorre che la cosa dalla quale è derivato il danno sia, nel momento in cui l'evento si è verificato, nella custodia del soggetto chiamato a risponderne.“ Kassationsgerichtshof, 3. Abteilung, Urteil vom 1. April 1987, Nr. 3129



custodia, giacché il solo limite previsto dall'articolo in esame è l'esistenza del caso fortuito ed in genere si esclude che il limite del fortuito si identifichi con l'assenza di colpa.

Viene, quindi, affermata la natura oggettiva della responsabilità per danno di cose in custodia.

La dottrina, parla, al riguardo di "rischio" da custodia, più che di "colpa" nella custodia ovvero, seguendo l'orientamento della giurisprudenza francese, di "presunzione di responsabilità" e non di "presunzione di colpa".

4.5. Osserva questa Corte che il dato lessicale della norma dell'art. 2051 c.c. ritiene sufficiente, per l'applicazione della stessa, la sussistenza del rapporto di custodia tra il responsabile e la cosa che ha dato luogo all'evento lesivo. Responsabile del danno cagionato dalla cosa è cioè colui che essenzialmente ha la cosa in custodia.

Custode è chi abbia l'effettivo potere sulla cosa, e può perciò essere non solo il proprietario della cosa, ma anche il semplice possessore o anche il detentore della cosa.

Detta custodia può far capo a più soggetti a pari titolo, o a titoli diversi, che importino tutti l'attuale (co)esistenza di poteri di gestione e di ingerenza.

Il criterio di imputazione della responsabilità per i danni cagionati a terzi da cosa in custodia è la disponibilità di fatto e giuridica sulla cosa che comporti il potere-dovere di intervenire sulla cosa.

Il requisito del potere-dovere di intervento qui non opera come fondamento di una presunzione di colpa, che, come detto non è nella struttura della norma, ma come uno degli elementi per individuare la figura del custode.

A tal fine è stato costantemente affermato in tema di locazione che il proprietario dell'immobile locato, conservando la disponibilità giuridica, e quindi la custodia, delle strutture murarie e degli impianti in esse conglobati (come cornicioni, tetti, tubature idriche), su cui il conduttore non ha il potere-dovere di intervenire, è responsabile, in via esclusiva, ai sensi dell'art. 2051 e 2053 c.c., dei danni arrecati a terzi da dette strutture ed impianti (salvo eventuale rivalsa, nel rapporto interno, contro il conduttore che abbia ommesso di avvertire della situazione di pericolo); con riguardo invece alle altre parti ed accessori del bene locato, rispetto alle quali il conduttore acquista detta disponibilità con facoltà ed obbligo di intervenire onde evitare pregiudizio ad altri (come i servizi dell'appartamento, ovvero, in riferimento alla specie, le piante di un giardino), la responsabilità verso i terzi, secondo le previsioni del citato art. 2051 c.c., grava soltanto sul conduttore medesimo (Cass. S.U. 11 novembre 1991, n. 12019; Cass. 18 dicembre 1996, n. 11321).

4.6. **L'utilizzatore della cosa, invece, non ne è necessariamente anche il custode.** Se, infatti, il potere di utilizzazione della cosa è derivato all'utilizzatore da chi ha l'effettivo potere di ingerenza, gestione ed intervento sulla cosa (e cioè dal custode) e questi, per specifico accordo o per la natura del rapporto o anche più semplicemente per la situazione fattuale che si è determinata, ha conservato effettivamente la custodia nei termini sopra detti, la disponibilità della cosa che ne ha l'utilizzatore non comporta ad esso il trasferimento della custodia, ai fini dell'art. 2051 c.c.

Diventa, quindi, un accertamento fattuale riservato al giudice di merito stabilire se nel caso concreto l'utilizzatore di un determinato bene, sia divenuto anche il custode dello stesso.

4.7. Nella fattispecie il giudice di merito ha accertato, con motivazione esente da censure in questa sede di sindacato di legittimità, che il convenuto si era limitato ad "affittare" il campo sportivo per effettuare un torneo di calcetto, senza che ciò comportasse l'effettiva padronanza e disponibilità del campo, essendo limitata detta disponibilità solo all'espletamento delle partite di calcetto previste.

Contrariamente a quanto sostiene il ricorrente, detta motivazione non è contraddittoria, poiché la disponibilità dalla cosa, che ne ha l'utilizzatore, è limitata solo all'utilizzazione nei termini convenuti e non comporta necessariamente che lo stesso abbia anche i poteri sulla cosa, che invece ha il custode.

Se il controllo sulla cosa non è passato all'utilizzatore, questi non è divenuto custode della stessa.

Sintomatico di questa situazione è, in genere, il breve tempo per cui è concessa l'utilizzazione della cosa (ad esempio il fitto di un locale per una cerimonia o il fitto di un campo da tennis per una partita), per cui il controllo (e quindi il potere materiale) sulla stessa rimane al custode.¹⁰

Ergänzend sei noch hinzugefügt, dass die höchstrichterliche Judikatur des Kassationsgerichtshofs¹⁰ die Verantwortlichkeit des Betreibers einer an und für sich geeigneten und ungefährlichen Sportplatzes befürwortet

¹⁰ "Il dovere di controllo e di custodia posto dall'art. 2051 c.c. sussiste anche in relazione alle cose inerti e prive di un proprio dinamismo, non potendo anche esse essere idonee, in concorso di altri fattori causali, a cagionare danni (nel caso di specie la Corte ha cassato la sentenza del giudice di merito che aveva sostenuto, in relazione a danni subiti da un giocatore per la presenza di una buca, che il cam-



hat, bei welchem der erlittene Schaden offenkundig auf die unterlassene Wartung eines Tennisplatzes seitens des Sportstättenbetreibers (im Streitfall war nämlich ein Loch auf dem Tennisplatz der Auslöser des vom Endnutzers, dem Tennisspieler erlittenen Schadensfalls gewesen) zurückzuführen war.

Im selben Sinne der Kassationsgerichtshof, 3. Abteilung, im Urteil vom 14. November 2012, Nr. 19994: „*la responsabilità prevista dall'art. 2051 c.c. per i danni cagionati da cose in custodia presuppone la sussistenza di un rapporto di custodia della cosa e una relazione di fatto tra un soggetto e la cosa stessa, tale da consentire il potere di controllarla, di eliminare le situazioni di pericolo che siano insorte e di escludere i terzi dal contatto con la cosa.*“

Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen „auf Gefahr“ des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen.

Ihm obliegt demzufolge die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Sicherheitsbestimmungen, wie die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, eventuell in Frage kommender Arbeitsschutzbestimmungen, der Hygienebestimmungen bei Bewirtungsvorgängen usw..

Vereinbarung mit der Eigentümerkörperschaft

Erwähnenswert ist schließlich der als Ausnahmeklausel ausgestaltete und fungierende Artikel 14 der Durchführungsverordnung laut DHL Nr. 2/2008, welcher - abweichend zur Grundregel laut Artikel 5 - die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Eigentümerkörperschaft, sprich mit der Gemeinde vorsieht.

Besagter Artikel lautet nun wie folgt: „(1) *Nach Einigung zwischen Schuldirektion und Gemeinde und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Benutzungskosten kann von den Bestimmungen über die Gesuche, die Ermächtigung, die Zahlung und Aufteilung der Rückvergütung der Spesen sowie die Kautions- und die Reinigung abgewichen werden. Die Bestimmungen der Artikel 9, 10, 11 und 13 können durch die genannte Vereinbarung nicht geändert werden.*“

Diese Norm ist dahingehend zu interpretieren, dass im vertraglichen Wege auch die Eigentümergeinschaft die Ermächtigung für außerschulische Tätigkeiten erteilen kann und mit dem Veranstalter und Inhaber dieser Ermächtigung die entsprechenden Benutzungsbedingungen in Bezug auf die Zahlung und Aufteilung der Rückvergütung der Spesen sowie die Kautions- und die Reinigung vertraglich regeln kann.

Davon unberührt bleiben die Bestimmungen laut Artikel 9 und Artikel 10 über die Vorrangskriterien für die Benutzung der schulischen Strukturen für nicht sportlichen bzw. sportliche Tätigkeiten, laut Artikel 11 über die für Ausarbeitung des Benutzungsplans für die Turnhallen und Sportanlagen sowie schließlich laut Artikel 13 über die Spesenbefreiung zugunsten von Vereinen ohne Gewinnabsicht.

Letztgenannte Klauseln sind folglich nicht derogierbar.

Im Lichte der geschilderten rechtlichen Bestimmungen und Überlegungen sind nun auch die gestellten Fragen zu beantworten.

ad a) Wer ist für die Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen, für die Bezahlung der Kautions- und für die Einhaltung der für die Sportstätten vorgesehenen Schulordnung verantwortlich?

All diese Verpflichtungen obliegen dem Veranstalter, d.h. dem offiziellen Ausrichter der sportlichen Wettkämpfe.

Wie bereits ausgeführt, könnte gemäß der Ausnahmeregelung laut Artikel 14 auch die Gemeinde - nach einvernehmlicher Übereinkunft mit der Schuldirektion - die entsprechende Benutzungsermächtigung erlassen und demzufolge auch die genauen Nutzungsbedingungen festlegen.

ad b) Wer ist für die Sicherheit der Athleten, der Zuschauer und der Einrichtung verantwortlich?

Aus dem Gesagten ist von einer sowohl organisatorischen als auch haftungs-(rechtlichen) Verantwortlichkeit des Veranstalters auszugehen.

Für die Abhaltung der sportlichen Veranstaltung ist obendrein die Bewilligung laut Artikel des L.G. Nr. 13/1992 notwendig mit allen damit verbundenen und im Folgenden unter ad d) ausgeführten Rechtsfolgen.

po da tennis è cosa strutturalmente idonea a produrre danno alla persona, così da doversi postulare un dovere di vigilanza assoluto e costante).“ Kassationsgerichtshof, 3. Abteilung, Urteil vom 28. Oktober 1995, Nr. 11264



ad c) Welche Rolle spielt die Gemeinde bei der Vergabe der Wettkampfplanung?

Die Rolle der Gemeinde oder der Eigentümerskörperschaft, wie sie in der vorgennannten Durchführungsverordnung laut DHL Nr. 2/ 2008 bisweilen auch bezeichnet ist, ist in derselben genau festgelegt.

Sie kann laut Artikel 2 Absatz 1¹¹ den Vorrang zugunsten der Gemeindebevölkerung geltend machen und erarbeitet gemäß dem soeben erwähnten Artikel 11 im Einvernehmen mit den Schulvertretern den Benutzungsplan der Turnhallen und Sportanlagen aus.

ad d) Ab wann gilt eine Veranstaltung als öffentlich und wann muss ein Sicherheitsbeauftragter ernannt werden und wer ist für deren Ernennung zuständig?

Öffentliche Veranstaltungen sind gemäß der im Veranstaltungsgesetz des Landes vom 13. Mai 1992, Nr. 13 (Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen), in geltender Fassung, verkündeten Legaldefinition „*Theater- und Filmvorstellungen, Darbietungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Wanderdarstellungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfinden.*“

Hilfreich ist hier das Urteil des VwG Lombardei, Mailand, III Sektion vom 14. Jänner 2014, Nr. 119, wo Folgendes festgehalten wird: *„Il locale ove vengono dati spettacoli ai quali chiunque può assistere previo contemporaneo acquisto al botteghino della tessera di socio e del biglietto di ingresso, non è da considerarsi circolo privato, bensì luogo aperto al pubblico, sottoposto alla disciplina degli spettacoli pubblici ai fini degli artt. 68 e 80 RD 773/1931 (TULPS) dato che sussistendo in tal caso la possibilità di immediato ed indiscriminato accesso da parte di chiunque, il rilascio di un tesserino con il quale lo spettatore acquista la qualità di socio del circolo, contestuale al pagamento dovuto per accedere al locale, costituisce un semplice espediente per eludere l'obbligo di munirsi della prescritta licenza e le prescrizioni di legge tendenti a tutelare la sicurezza delle persone che affluiscono in ambiente destinato a pubblici spettacoli, con conseguente esercizio di una vera e propria attività teatrale a carattere imprenditoriale in frode alla legge.“*

Der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ umfasst somit sämtliche Veranstaltungen an Orten, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist, entweder aufgrund der Art des Ortes (z. B. Diskotheken) oder aufgrund der Beziehung zwischen den Veranstaltern und den Gästen. Auch wenn Eintrittsgeld verlangt oder Eintrittskarten verkauft werden, handelt es sich hier um eine öffentliche Veranstaltung.

Wenn zur Feier eines bestimmten Ereignisses nur geladene Gäste Zutritt haben, handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung (z. B. eine Hochzeitsfeier; der Schulsporttag).

Als Überblick kann man sagen, dass eine Veranstaltung immer dann öffentlich ist, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht von vorneherein abgrenzbar ist, da grundsätzlich jeder unter bestimmten Voraussetzungen Einlass erhält.

Ab einer bestimmten Größenordnung wird es schwierig die Veranstaltung als privat einzustufen. Jedoch wird man immer nur im Einzelfall entscheiden können, ob eine Veranstaltung öffentlich oder privat ist.

Schulische Tätigkeiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und umso weniger der Öffentlichkeit zugänglich sind, fallen nicht in diese Kategorie und unterliegen demnach auch nicht der Regelung des Veranstaltungsgesetzes des Landes.

Die Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen unterliegen einer in der Regel vom zuständigen Bürgermeister erteilten Bewilligung¹².

Der staatliche Gesetzgeber hat für Sportveranstaltungen ohne Gewinnabsicht und mit erzieherischem Charakter festgelegt, dass hierfür eine einfache Mitteilung an die zuständige Behörde ausreicht.¹³

¹¹ Vgl. Art. 2 (*Allgemeine Kriterien für die Benutzung*) des DHL Nr. 2/2008 : „(1) Bei der Benutzung der Sachen laut Artikel 1 hat die Bevölkerung der Gemeinde Vorrang, in der sich die Sachen befinden.“

¹² Vgl. Art. 2 (*Erteilung der Bewilligung*) des L.G. Nr. 13/1992:

„(1) Die Erteilung der Bewilligungen für die Abhaltung von Veranstaltungen, die in die örtliche Zuständigkeit einer einzigen Gemeinde fallen, ist dem gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister übertragen, der auch die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

(2) Der Bürgermeister hat die Aufgaben und Befugnisse nach den Weisungen des Landeshauptmanns wahrzunehmen. Eine Kopie der vom Bürgermeister in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen wird dem Landeshauptmann unverzüglich übermittelt, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe die Entscheidungen widerrufen kann.

(3) Die von der Landesregierung bestimmten Großereignisse verbleiben in der Zuständigkeit des Landeshauptmannes.“

¹³ Vgl. Artikel 123 des kgl.D. vom 6. Mai 1940, Nr. 635 (Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit): *„Chi intende promuovere manifestazioni sportive, con carattere educativo, esclusa qualsiasi finalità di lucro o*



Nach Maßgabe von Artikel 6 des Veranstaltungsgesetzes des Landes Nr. 13/1992 muss der Standort für öffentliche Veranstaltungen so ausgewählt werden, dass, je „nach Art der geplanten Veranstaltung, die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe nicht beeinträchtigt wird.“

Unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung, so die besagte Norm im Wortlaut in der zweiten Periode des zweiten Absatzes, ist ein Veranstaltungsstandort dann als geeignet „wenn dessen Ausstattung, Brandschutz- und Sicherheitsvorkehrungen als auch hygienische und verkehrstechnische Beschaffenheit so geartet sind, dass keine Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht und dass die Umgebung nicht gefährdet oder belästigt wird.“

Die Eignung der Veranstaltungsorte wird für die vom Landeshauptmann erteilten Bewilligungen für Großveranstaltungen nach obligatem Anhören der Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen laut Artikel 10 festgestellt, wogegen sie in den mehrheitlichen anderen restlichen Fällen vom Gemeindetechniker festgestellt wird.

Was dagegen die sicherheitstechnischen Obliegenheiten des Veranstalters anbetrifft, so wird auf Artikel 8 (**Pflichten**) des LG Nr. 13/1992 verwiesen, der ihm nachstehende Verpflichtungen zwingend vorschreibt: „(1) Der Veranstalter oder ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein und darauf achten, dass dieses Gesetz, die entsprechende Durchführungsverordnung sowie allfällige aufgrund dieses Gesetzes erteilte Auflagen beachtet werden. Im Besonderen hat er Personen, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zu verwehren.

(2) Der Veranstalter hat für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen.

(3) Anlagen, die mechanisch betrieben werden, und bewegliche Vorrichtungen wie Fahrzeuge, Schaukeln u. ä. werden wenigstens einmal jährlich durch einen dazu befugten Sachverständigen überprüft, wobei die geltenden Gesetzesbestimmungen zu beachten sind.“

Die entsprechenden Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen sind ihrerseits in der Durchführungsverordnung zu Artikel 6 Absatz 3 des LG Nr. 13/1992 "**Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen für öffentliche Veranstaltungsstätten**" gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Juni 1993, Nr. 19 ausführlich normiert.

Die sportliche Veranstaltung kann somit nur nach vorheriger Ermächtigung gemäß Artikel 5 des DHL Nr. 2/2008 sowie nach vorheriger Bewilligung durch den Bürgermeister, der diese nach Prüfung der Eignung der Veranstaltungsstätte erteilen wird, abgehalten werden.

Für etwaige weitere Vertiefungen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor
- RA Dr. Stephan Beikircher -